

Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld AöR (Friedhofsgebührensatzung)

(Krefelder Amtsblatt Nr. 7/19 vom 14.02.2019, Seite 50-52)

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2019

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51/19 vom 19.12.2019, Seite 290-292)

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2020

(Krefelder Amtsblatt Nr. 52/20 vom 24.12.2020, Seite 483-485)

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld AöR, in seiner Sitzung am **15.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld AöR (Friedhofsgebührensatzung), In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/19 vom 19.12.2019, Seite 290-292) wird wie folgt geändert:

- § 1** Für die Benutzung der vom Kommunalbetrieb Krefeld AöR unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung erhoben. Für nicht im § 5 dieser Satzung vorgesehene Leistungen sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe die Friedhofsverwaltung festsetzt.
- § 2** Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen beantragt wird. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- § 3** Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden.
- § 4** Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.
- § 5** Gebührentarif

I. Bestattungen

1. Sargbestattungen

1.1	von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren	1.033,00 EUR
1.2	von Kindern bis zu 6 Jahren	646,00 EUR
1.3	von Früh- und Totgeburten	37,00 EUR
1.4	a. Abfuhr von Erdaushub	173,00 EUR
	b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs	346,00 EUR

2. Urnenbestattungen

2.1	Grabbereitung für die Beisetzung der Urne	324,00 EUR
2.2	Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld	389,00 EUR
2.3	Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne	42,00 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1.	Benutzung der Trauerhallen Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger	283,00 EUR
2.	Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung	111,00 EUR
3.	Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschluck	98,00 EUR
4.	Benutzung der Trauerhalle Verberg	81,00 EUR
5.	Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung	14,00 EUR
6.	Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde)	42,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1.	Sarggrabstätten	
1.1	Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	448,00 EUR

1.2	Reihengrabstätte	1.410,00 EUR
1.3	Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	3.540,00 EUR
1.4	Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	4.770,00 EUR
1.5	Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung)	2.130,00 EUR
1.6	Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	2.640,00 EUR
1.7	Parkgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle (mindestens zwei Grabstellen)	6.330,00 EUR
2.	Urnengrabstätten	
2.1	Anonyme Ascheeinbringung	2.010,00 EUR
2.2	Anonyme Urnengrabstätte	1.620,00 EUR
2.3	Urnenreihengrabstätte inkl. Einfassung	1.290,00 EUR
2.4	Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	1.980,00 EUR
2.5	Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	2.670,00 EUR
2.6	Urnenwahlgrabstätte	2.070,00 EUR
2.7	Baumgrabstätte (Gravuren nicht eingeschlossen)	3.870,00 EUR
2.8	Urnenkammer	7.800,00 EUR
2.9	Urnengemeinschaftsgrabstätte	540,00 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten	
3.1	Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Wahlgrabstätten nach Ziffern 1.5 bis 1.7 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.	
3.2	Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.	

4. **Memoriam Garten:**

Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührenschildern:

1.6 Sargwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle

2.6 Urnenwahlgrabstätte

IV. Umbettungen

1. Säрге

1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	3.243,00 EUR
1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	4.708,00 EUR
1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	2.929,00 EUR
1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	2.092,00 EUR

2. Urnen

2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	836,00 EUR
2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	836,00 EUR
2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	523,00 EUR
2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	523,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	43,00 EUR
1.3 stehende Grabmale	184,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	98,00 EUR
2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	91,00 EUR
3. Pflege von Urnenkammern	171,00 EUR
4. Sargbestattung: Verbau von Hand	244,00 EUR
5. Zuschlag: Sargbestattungen an Samstagen	205,00 EUR

6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen 125,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

Grabstätten jährlich 30,00 EUR

Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.